
WICANDERS WISE



NACHHALTIGE KORK-BODENBLÄGE
binatural PREISLISTE 1/2024
Gültig ab dem 1. Januar 2024

AMORIM CORK FLOORING



Nachhaltig mit Herz und Verstand

Bionatural ist ein wasserfester Bodenbelag zur schwimmenden Verlegung, der zu 100 % natürlich und frei von fossilem Kunststoff ist.

Sein innovativer Biokern besteht aus Kork, Zuckerrohrüberschüssen und natürlichen Materialien mit einem erneuerbaren Anteil von über 95 %. Im Vergleich zu herkömmlichen Polymeren führen die verwendeten biobasierten und biologisch abbaubaren Polymere zu einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen. Alle verwendeten Materialien stammen von sorgfältig ausgewählten Lieferanten, die sich der Nachhaltigkeit verschrieben haben. Ebenso beeindruckend ist Bionatural visuell, es ist in Kork-, Holz- und Steinoptiken erhältlich. Die Korkoptiken werden aus natürlichen Korkfurnieren hergestellt und die Holz- und Steinoptiken entstehen mit Hilfe modernster Digitaldrucktechnologie. Die Bionatural-Kollektion überzeugt durch ihr außerordentlich realistisches Erscheinungsbild und die komplexe Struktur. Die fortschrittliche Digitaldrucktechnologie mit 3D-synchroneprägter Oberflächenstruktur reproduziert die Optik und Haptik von echtem Holz und Stein und stellt die Natur bemerkenswert realistisch da.



Diese Bodenbelagslösung ist das Ergebnis von 4 Jahren Forschung und Entwicklung und dem hartnäckigen und kompromisslosen Streben von Amorim Cork Flooring, ein umweltfreundlicheres und nachhaltigeres Sortiment zu entwickeln.

biⁿatural

wasserfester Designboden

... mit Holzoptik, zu 100 % natürlich und frei von fossilem Kunststoff,
mit Kork-Biokern, zur schwimmenden, leimlosen Verlegung.

Technische Eigenschaften

hochwertige schützende Nutzschicht mit
synchrongeprägter 3d-Oberflächenstruktur

hochauflösender Digitaldruck auf Kork

Kork-Mittellage

Kork-Biokern (7 mm)

integrierte Kork-Trittschalldämmung



Format



1525 x 195 x 9,5 mm

Nutzungsklassen & Garantien



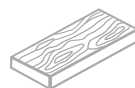
wasserfest



klimapositiv



PVC-frei



natürliche
Haptik



akustischer
Komfort



natürliche
Wärmeisolierung

Wasserfester Designboden mit Holzoptik, zu 100 % natürlich und frei von fossilem Kunststoff, mit Kork-Biokern, zur schwimmenden, leimlosen Verlegung.



Farnetto Oak | 80004028



Dakota Oak Sand | 80004036



Panama Oak | 80004030



Dakota Oak Greyge | 80004037



Panama Oak Light Sand | 80004031



Essential Oak Desert | 80004051



Panama Oak Cognac | 80004033



Natural Oak Almond | 80004040



Dakota Oak | 80004035



Ginger Wood Camel | 80004044



Ginger Wood Fume | 80004045



Farnia Oak Savannah | 80004016



Antique Oak Honey | 80004056



Ariana Oak | 80004018



Epoca Oak Dark Almond | 80004012



Smoke Oak | 80004022



Pure Oak | 80004013



Smoke Oak Grey | 80004023



Pure Oak Grey | 80004014

Dielenformat	Inhalt pro Pack in m ²	Inhalt pro Palette in m ²	Oberfläche
1525 x 195 x 9,5 mm	1,784	78,496	Synchronpore mit DEL Druckverfahren
Fase	Verbindungssystem	empf. VK exkl. MwSt. €/m ²	empf. VK inkl. 19% MwSt. €/m ²
4-seitig	2G	75,59	89,95

Die gezeigten Muster sind Teil einer größeren Fläche. Abweichungen in Dekoren und Farbtönen sind möglich.



binatural

Revolutionäre
biologische Bodenbeläge

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

AMORIM Deutschland GmbH - nachfolgend Verkäufer genannt - liefert ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gilt das Gesetz. Etwaige abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Durch die Aufgabe seiner Bestellung erkennt der Käufer die nachstehenden Bedingungen als verbindlich an. Per Fax, per Mail, telefonisch oder mündlich erfolgte Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Zusagen der Vertreter und Angestellten des Verkäufers bedürfen, insbesondere soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, für Ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Dem Käufer gelieferte Musterkollektionen werden berechnet. Bestandteil dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind sämtliche Verarbeitungsanleitungen, die jeder Lieferung beigelegt sind. In allen Rechnungen kommt der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz zur Anwendung. Alle empfohlenen Verkaufspreise enthalten die zzt. gültige Mehrwertsteuer.

II. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt der Ware netto, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Zahlung nach Fälligkeit und vor Verzugsbeginn werden Kaufleuten gegenüber Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% berechnet. Wechsel werden nur gegen Vergütung der Diskont- und Einzugsspesen in Zahlung genommen und gelten, ebenso wie Schecks, erst nach Einlösung derselben als Zahlung. Der Käufer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt Zahlung leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Käufer 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nicht aufrechnen, es sei denn, die Forderung des Käufers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

III. Haftung

1. Mängelansprüche

1.1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. 1.2. Glaubt der Käufer, Grund zur Beanstandung der gelieferten Ware zu haben, hat die Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung der Ware zu unterbleiben. Nach Aufforderung durch den Verkäufer und nach dessen Wunsch ist ihm die Ware ganz oder in Form fehlerhafter Musterstücke zur Prüfung zu übersenden. Die Übersendung hat frei zu erfolgen.

1.3. Unsere Artikel sind Naturprodukte. Farb- und Strukturabweichungen, insbesondere bei den gebeizten/gefärbten Tönen, sind unvermeidlich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden. Eine Gewähr für Farb- und Strukturübereinstimmung zwischen den Mustern der Musterkollektionen und den Warenlieferungen kann nicht übernommen werden. Geringfügige Maßabweichungen, die sich bei der Stabilisierung des Materials ergeben, sind unvermeidbar und berechtigen nicht zur Beanstandung.

1.4. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, so steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder neu zu leisten, stets dem Verkäufer zu. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

1.5. Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

1.6. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. vor Ort begutachten zu lassen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

1.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

1.8. Will der Käufer wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so gilt die Nacherfüllung erst dann als fehlergeschlagen, wenn der Käufer dem Verkäufer erfolglos mindestens zwei Mal eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat, es sei denn, es ergibt sich aus der Art der Leistungen oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass eine niedrigere oder höhere Zahl von Fristsetzungen angemessen ist.

1.9. Die Rechte des Käufers, Nachlieferungen zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, sind bei unerheblichen Sachmängeln ausgeschlossen. Bei unerheblichen Sachmängeln ebenfalls ausgeschlossen sind die Rechte des Käufers, Nachbesserungen zu beanspruchen, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die Vergütung zu mindern.

1.10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr; außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden. Die beiden vorstehenden Halbsätze gelten nicht für Schadensersatzansprüche gemäß nachfolgend 2.

2. Schadensersatz

2.1. Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

2.2. Ferner haftet der Verkäufer für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

2.3. Der Verkäufer haftet schließlich für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch ihn oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Insofern ist der Schaden der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf das Dreifache der vereinbarten Vergütung. In jedem Falle ist nur der vertragstypische vorhersehbare Schaden zu ersetzen.

3. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. III. 2.3. beträgt ein Jahr. Außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden; gleiches gilt für Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. III. 2.1 und 2.2.

4. Fälle höherer Gewalt, die den Verkäufer ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Käufer bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Verpflichtungen. Der Verkäufer wird den Käufer über den Eintritt der Verzögerungen unverzüglich unterrichten. Gleiches gilt für den Fall nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten oder Mangel an Rohmaterial.

5. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des Käufers, sich bei einer von dem Verkäufer zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen. Auch insoweit gilt jedoch die jährige Verjährungsfrist und die 6monatige Ausschlussfrist wie in Ziff. III. 3.)

6. Über die Haftung nach den vorstehenden Absätzen hinaus ist die Haftung des Verkäufers für jegliche Schäden ausgeschlossen.

7. Vorstehendes gilt nicht, soweit zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den Regelungen in Ziff. III. nicht verbunden.

IV. Versand und Gefahrgut

Der Versand erfolgt frei Haus auf billigstem Wege und ist versichert, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Die Mehrkosten für andere Versandwege hat stets der Käufer zu tragen.

V. Eigentumsvorbehalt - Forderungsabtretung

Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen, auch künftigen Forderungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer sein Eigentum. Beiläufiger Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten unter Versicherungsschutz zu halten und dem Verkäufer dieses auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und/oder zu veräußern:

Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird oder wenn der Verkäufer die Weiterveräußerung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsstermine untersagt. In diesen Fällen hat der Käufer die Vorbehaltsware - auch wenn sie be- oder verarbeitet ist, aber nicht mit Sicherungsrechten Dritter belastet ist - auf Verlangen an den Verkäufer oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist. Eine Weiterveräußerung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn der Verkäufer durch die Veräußerung die in diesen Bedingungen verankerten Sicherungsrechte, insbesondere die im voraus abgetretenen Forderungen, gegen die jeweiligen Drittabnehmer erhält. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Käufer tritt weiter auch die Forderungen, die er durch die Verbindung der verkauften Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erlangt, zur Sicherung der Forderung des Verkäufers an diesen ab. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein der vorstehenden Regelung entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Eines weiteren Übertragungsaktes bedarf es nicht. Wenn der Wert der dem Verkäufer gestellten Sicherheiten den Nettowert der Forderungen des Verkäufers um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Wunsch des Käufers verpflichtet, insoweit auf seine Sicherungsrechte zu verzichten. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Musterkarten zur Ansicht bleiben stets Eigentum des Verkäufers.

VI. Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Delmenhorst.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Unternehmer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Delmenhorst.

3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Der Käufer verpflichtet sich, der Ersetzung der unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

5. Für Kleinstaufträge von unter 400,- € werden entstehende Verpackungs- und Frachtkosten mit 10% vom Auftragswert, mindestens aber mit 10,- € berechnet – über 400,- € frachtfrei. Für die Belieferung der deutschen Inseln behalten wir uns vor, einen zusätzlichen Frachtaufschlag zu berechnen.

6. Es gilt eine Pauschale für Streckengeschäfte von min. 30 €, die bei abweichender Lieferanschrift berechnet wird.

7. Vor jeder Warenrückgabe sind wir zu verständigen, um über die Retournierung entscheiden und disponieren zu können. Wir behalten uns vor, die Annahme von Rücksendungen zu verweigern und unsere Kunden mit den daraus entstehenden Kosten zu belasten.

Kalenderrücknahmen können grundsätzlich nur im originalverpackten, wiederverkaufsfähigen Zustand erfolgen, wenn die Ursprungslieferung nicht länger als 2 Wochen zurückliegt. Eine Rückgabe von Bestellartikeln, Sockellisten, Klebern und Lacken ist nicht möglich.

Der Rücktransport zum Lager Amorim ist vom Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr zu besorgen. Die Kosten für Handling, technische Prüfung der Ware, Wiedereinlagerung etc. betragen 25% des Warenwertes, mindestens aber 75,00 €.

Preise gültig ab 01-2024

Besuchen Sie unseren Boden-Konfigurator auf www.amorim-deutschland.de



Eigenes Bild hochladen
und sofort mit verlegtem
Wunschboden ansehen.

